



Bereich: Stadtgrün und Friedhofswesen
Az: 67
Datum: 23.02.2015

2015/050
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	19.03.2015	

Betreff

„Bestattung ohne Sarg“

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Nach geltender Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in Castrop-Rauxel werden sarglose Bestattungen aus ethischen oder religiösen Gründen auf Antrag gestattet.

Dobrindt
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Im Betriebsausschuss III am 27.01.2015 wurde die Thematik „Sargzwang“ in Castrop-Rauxel angesprochen. Hierbei geht es auch um die Fragestellung, ob eine Bestattung nach muslimischen Ritus in Castrop-Rauxel ermöglicht wird. Eine Bestattung nach muslimischem Ritus besteht in der Regel in einem sarglosen, religiösen Begräbnis, das in der Ausrichtung nach Mekka auf Allah bezogen ist. Das steht im Widerspruch zur in Deutschland üblichen Bestattung von Leichen im Sarg.

In der Tat lässt sich nach Sichtung des Gesetzestextes und der juristischen Literatur festhalten, dass das gesetzgeberische Leitbild – wohlgemerkt: das des Landesgesetzgebers – einer sarglosen Bestattung eigentlich entgegensteht. Hingegen wird mit der Novelle des Bestattungsgesetzes NRW (BestG NRW) vom 09.07.2014 hingegen den Städten und Gemeinden als Friedhofsträger unter anderem ermöglicht, per Satzung eine sarglose Bestattung zu ermöglichen. Das BestG NRW enthält in der aktuell gültigen Fassung keine Regelung, die explizit einen Sargzwang bestimmt.

Aus der juristischen Sekundärliteratur wird ersichtlich, dass der Sargzwang gewohnheitsrechtlich anerkannt ist und auch im Umkehrschluss zu § 11 Absatz 3 Satz 1 BestG NRW als gesetzgeberisches Leitbild gelten darf. Insofern sieht die geltende Satzung in landesrechtlich konformer Weise eine Bestattung ohne Sarg bislang nur als Ausnahme im Einzelfall vor. Jeglicher Transport von Leichen muss jedoch nach wie vor verpflichtend im Sarg erfolgen.

Auszug aus der Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in Castrop-Rauxel vom 01.01.2015:

§ 9 Särge und Urnen

(1) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Ausnahmen hiervon können nur im Einzelfall aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen durch die Ordnungsbehörde genehmigt werden.

(2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCB-, formaldehydabspaltenden-, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

(3) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Die Friedhofsverwaltung nimmt nur Leichen innerhalb der Dienstzeiten an.

(5) Bei Baumbestattungen (§16 VI) müssen die Schmuckurnen vor der Beisetzung entfernt werden. Die Behälter der Totenasche müssen aus biologisch abbaubarem Material gefertigt sein.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann Särge und Zubehör sowie Überurnen, die nicht den Vorschriften entsprechen, zurückweisen.

Unsere Satzung lässt bereits aktuell nach § 9 (1) als Ausnahme aus ethischen oder religiösen Gründen eine sarglose Bestattung zu. In Anbetracht der sehr geringen Fallzahlen wird eine Satzungsänderung als nicht zwingend notwendig erachtet.

Auf dem Friedhof Merklinde besteht seit dem Jahr 2004 ein muslimisches Gräberfeld. Im Jahr 2013 wurde ein muslimischer Waschraum ergänzt. Bislang fanden auf dem FH. Merklinde insgesamt 21 muslimische Bestattungen statt. In den letzten Jahren waren folgende Fallzahlen zu verzeichnen:

2012 - 3 Bestattungen
2013 - 2 Bestattungen
2014 - 4 Bestattungen

Die Fallzahlen sind ohne weitere Differenzierung nach Herkunft. Beispielsweise ist auch die Bestattung einer pakistanisch-deutschen Konvertitin erfasst. Über 10 Jahre gerechnet liegen wir bei Ø 2,1 Fällen pro Jahr. Die „türkischen-muslimischen“ Bestattungsfälle werden derzeit nahezu komplett in die Türkei geflogen zur dortigen Bestattung.

Aus den vorgenannten Gründen schlägt die Verwaltung vor, dass die Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in Castrop-Rauxel vom 01.01.2015 nicht modifiziert wird und dass die sarglose Bestattung von Toten satzungsgemäß auf Antrag gestattet wird.